



### **1. Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Geschäfte des SV Concordia Erfurt e.V. Die Geschäfte der Bargeldverkehrs sind in der Kassenordnung des Vereins geregelt.

Der SV Concordia Erfurt e.V. unterhält zur Erledigung seiner Geschäfte ein Konto bei der Sparkasse Mittelthüringen (Konto 13 00 99 880, BLZ 820 51 000). Sollte es erforderlich werden und wirtschaftlich sinnvoll sein, so können weitere Konten eröffnet werden.

### **2. Verantwortliche/r und Geschäftsführung**

Für die finanziellen Geschäfte ist der Geschäftsführende Vorstand (1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister) des Vereins verantwortlich, die Vorgänge werden vom Schatzmeister verwaltet.

Der Geschäftsführende Vorstand gewährleistet:

- ▶ die Nachweisführung und Verwaltung der Gelder nach kaufmännischen Prinzipien
- ▶ die Einhaltung des festgelegten Budgets gemäß Haushaltsplan
- ▶ die Führung der Geschäfte nach dem Vorsichtsprinzip

Die Finanzordnung ist dem Vorstand, den Abteilungsleitern sowie allen weiteren benannten Finanzverantwortlichen schriftlich zur Kenntnis zu geben. Dies ist durch den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu dokumentieren.

### **3. Haushalt des Vereins und Zahlungsverkehr**

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Budgetierung der allgemeinen Vereinsverwaltung sowie aller Sportabteilungen richtet sich nach dem jeweiligen Guthaben.

Besteht bei einer Abteilung kein Guthaben, so kann auf Antrag bei wichtigem Grund und Verhältnismäßigkeit durch den Geschäftsführenden Vorstand ein kurzfristiger Vorschuss auf kommende Einnahmen gewährt werden.

Die Sportabteilungen sind zum Ende eines Quartals zu einer ordentlichen Vorstandssitzung über Ihr Budget zu informieren.

Ausgaben und die Aufnahme von Verbindlichkeiten werden ausschließlich vom Geschäftsführenden Vorstand getätigt. Eine Ausnahme bilden lediglich Barauszahlungen bei den vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigten Handkassen der Sportabteilungen bis zu einem Betrag i.H.v. 400 EUR (s. Kassenordnung).

Bargeldlose Ausgaben und die Aufnahme von Verbindlichkeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.

Vereinnahmte Mitgliedsbeiträge werden zur Verwendung wie folgt zugeordnet:

- a) Grundbeitrag:
  - ▶ 20% allgemeine Vereinsverwaltung
  - ▶ 80% Sportabteilung
- b) Abteilungsbeitrag:
  - ▶ 100% Sportabteilung

Erhaltene, an eine Abteilung gerichtete Spenden, verbleiben zu 100% in der jeweiligen Sportabteilung. Allgemeine Spendenzuwendungen werden allgemein verwandt.

#### **4. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird über die Sportabteilungen kassiert und ist i.d.R. bis spätestens zum Ende des ersten Jahresquartals gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich abzurechnen. Im Übrigen gilt die Satzung sowie alle weiteren zutreffenden Ordnungen.

#### **5. Spenden**

Finanzielle Spenden sind i.d.R. auf das Konto des Vereins mit ausreichend angegebenen Zahlungsgrund einzuzahlen. Erhaltene Bar-Spenden sind vom Empfänger unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Sachspenden sind in das Anlagevermögen des Sportvereins zu überführen. Der Wert der Sachspende ist glaubhaft nachzuweisen (Rechnung bei Neuwerten, Wertermittlung, Gutachten).

Spendenbelege werden ausschließlich vom Geschäftsführenden Vorstand ausgestellt, diese bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands sowie dem Vereinsstempel.

#### **6. Budgetkontrolle**

Für die allgemeine Vereinsverwaltung sowie jede Sportabteilung wird eine Kostenstelle geführt. Auf jedem Beleg (Einnahme, Ausgabe) ist von der Sportabteilung die korrekte Kostenstelle zu vermerken.

Alle Kostenstellen dienen der Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Vereins sowie der einzelnen Sportabteilungen. Diese weisen nach, über welchen Betrag an Zahlungsmitteln jede Sportabteilung und die Vereinsverwaltung verfügt. Aus diesem Grund, bspw. beim Kauf eines hochwertigen Sportgerätes (buchhalterisch Anlagevermögen), wird die entsprechende Kostenstelle sofort in Höhe des vollen Anschaffungspreises (nicht mit den jährlichen Abschreibungen) belastet.

#### **7. Buchführung**

Die finanziellen Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenrahmen des Sportvereins mittels Buchführung zu erfassen. Über einen jeden Geschäftsvorgang muss ein Beleg vorhanden sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen den Prinzipien der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.

#### **8. Rechnungslegung**

Der Geschäftsführende Vorstand hat am Ende eines Rechnungs- bzw. Haushaltsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind abgeschlossenen Haushaltsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen.

Dem Vorstand ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres der Jahresabschluss vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung des Sportvereins entlastet nach Anerkennung des Jahresabschlusses und nach Anhörung der Kassenprüfer den Vorstand durch Beschluss.

#### **9. Prüfungswesen**

Die Bestimmung der Kassenprüfer regelt die Vereinssatzung.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Konten- und Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchhaltungsunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanz- und der Kassenordnung.

Prüfungen sind jeweils zum Jahresabschluss und beim Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands durchzuführen.

Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Kassenprüfern zu unterschreiben ist.

#### **10. Erstattung von Auslagen**

Ehrenamtlich Tätige und Angestellte des Sportvereins haben Anspruch auf Reisekostenerstattung entsprechend der steuerlichen Vorgaben. Voraussetzung ist ein entsprechender Dienstreiseauftrag bzw. die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Tagungen und Sitzungen des Sportvereins.

Die Auszahlung erfolgt i.d.R. alle drei Monate nach erfolgter ordnungsgemäßer Abrechnung.

#### **11. Haftung**

Vereinsmitglieder, die gegen diese Finanzordnung verstoßen, können auf Beschluss des Vereinsvorstandes in Regress genommen werden.

#### **12. Inkrafttreten**

Diese vorläufige Ordnung tritt zum 16. Mai 2006 in Kraft, sie ersetzt dadurch die vorläufige Finanzordnung vom 20.11.2003.

*Diese Ordnung wurde am 16.05.2006 vom Vorstand beschlossen.  
Bertram Tittel, 1. Vorsitzender*